

zu dem „Vorfach“ der Angelschnur zusammengedreht werden durften³⁴⁾. Auch war die Mitfischerei mit kleinem Zeug nicht geeignet, den Fisch in der Masse zu fangen, und für den Massenfang behielt sich die Herrschaft in der weit überwiegenden Zahl der Fälle solche Fanggeräte vor, welche der Fischer nicht mit der Hand halten und bedienen mußte bzw. die er zeitweise sich selbst überlassen konnte, also eingebaute Geräte wie Reusen und die für deren Anlage nötigen „Fächer“, gesetzte Netze und Körbe, alles „Legengeschirr“, die „Legschnur“, die „gelegte Angel“, „Grundangel“ im seichten, „Schwebangel“ im tiefen Wasser, dann auch die über Nacht im Wasser bleibenden Geräte, „Nachtschnüre“ usw.³⁵⁾, insbesondere dann im großen Wasser das geschleppte oder ins Schiff gezogene Netz, stets mindestens das künstlichste, größte, auch in den großzügigsten Fischrechten der Herrschaft vorbehaltene Großnetz, die römische *sagena*, die Segi des Bodensees, die Segn der Traun. Damit stimmt, daß da, wo dem bloß mit-fischenden Mann große Geschirre erlaubt waren, Abgaben verlangt wurden³⁶⁾.

Dabei konnte der Ausschluß des gemeinen Mannes vom Fisch-Zug sowohl dem Konsuminteresse der Herrschaft wie deren Interesse am Verkaufsgewinn wie endlich der Hege des Fischbestandes dienen³⁷⁾. Im einzelnen zeigen sowohl die Weistümer wie die vor und in dem Bauernkrieg erhobenen Forderungen, zeigen die Konzessionen und die aus den Verhandlungen ablesbaren hergebrachten Gewohnheiten die reichsten Variationen, und bäuerliche Rechte auf große Geschirre wie Zugangel, Fach und Reuse werden ebenfalls erwähnt³⁸⁾. Im einen Fall ist gerade

³⁴⁾ An den gebannten Tagen darf man vormittags nicht angeln, weder auf dem *rennen* (das ist der uns bekannte Runs, das rinnende Wasser) noch in den Altlachen, doch ist den Untertanen zu Nasgenstadt (Oberamt Ehingen) nachmittags *mit drei haaren und merer nit zu anglen erlaubt*, Württembergische Ländliche Rechtsquellen 2, 827 § 111 (1697).

³⁵⁾ Verbotenes Legengeschirr: vgl. u. S. 471. Legangeln verboten nach der Altmühlordnung von 1470, W. Koch (s. o. Anm. 9) S. 5. Vgl. u. S. 471 über Grundangel, Schwebangel, Hechtangel.

³⁶⁾ Grimm, Weistümer 1, 557 (1453): wer „Legschiffe“ in den Main legt, gibt der Herrschaft das Drittel des Fanges.

³⁷⁾ Statt vieler Beispiele: Fuchs-Franz, Akten Nr. 1405 S. 261: der Rat von Erfurt mahnt Heimbürgen und Gemeinde Möbisburg davor ab *das wasser mit angewonlichem ... vischen zu verwusten*.

³⁸⁾ In dem zum Stift Klosterneuburg gehörenden Bann Tattendorf fischt *ain ieder gemainer man, der hie (mit ruck) gesessen ist, auf dem pach mit ainem zugangl*: Österr. Weist. 7, 405, 36. Dem Besitzer des Auerhofs (Kl.-Wolkendorf-Leitha) ist neben Beren und Garn auch die Reuse erlaubt: Österr. Weist. 11, 19 (1468); für Schwangere und Kranke dürfen die vom Dorfe Hendschiken in der Bünz *ein Fächlein machen*: Schweiz. Rechtsquellen 16 (Aargau 2, 1), 632.